



AKUS GmbH • Jöllennecker Straße 536 • 33739 Bielefeld-Jöllenneck

Stadt Lippstadt  
Der Bürgermeister  
Fachdienst Stadtplanung u. Umweltschutz  
z.H. Herrn Bühlmeier  
Ostwall 1

59555 Lippstadt

per E-Mail

**Dipl.-Phys.  
Klaus Brokopf**

Telefon-Nummer:  
(0 52 06) 7055-10

Fax-Nummer:  
(0 52 06) 7055-99

Datum:  
9. Januar 2017

**Aktenzeichen:**  
BLP-16 1012 21  
(Digitale Version - PDF)

**Bebauungsplan Nr. 312 „Am Bruchbaum“;  
unser schalltechnisches Gutachten BLP-16 1012 20 vom 24.10.2016;  
hier: Stellungnahme des Kreises Soest vom 22.12.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bühlmeier,

zur o.g. Stellungnahme des Kreises Soest äußern wir uns wie folgt:

***Punkt 1***

Die Aussage des Kreises „Der letzte Teil dieses Satzes ist in der 18. BImSchV in § 2 Abs.5 Satz 2 nicht enthalten“ ist sachlich richtig.

Er findet sich jedoch in Punkt 1.3.2.2, letzter Satz, des Anhanges der 18. BImSchV. Dort heißt es:  
„Beträgt die gesamte Nutzungszeit der Sportanlage oder Sportanlagen zusammenhängend weniger als 4 Stunden und fallen mehr als 30 Minuten der Nutzungszeit in die Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, gilt als Beurteilungszeit ein Zeitabschnitt von 4 Stunden, der die volle Nutzungszeit umfasst“.

***Punkt 2***

Unser Hinweis auf Seite 10 unseres Gutachtens ist auch als Fingerzeit für die Genehmigungsbehörde (wir befinden uns derzeit im vorgeschalteten Bauleitplanverfahren) zu verstehen, die Spielzeiten so festzusetzen, dass eine Nutzung der Nacht – auch durch die das Stadion verlassenden Zuschauer – ausgeschlossen werden kann.

Eine derartige Vorgabe hätte zur Folge, dass ein (kleiner) Teil der Spielzeit in die Normalzeit fällt. Wir haben jedoch sicherheitshalber die gesamte Spieldauer in der abendlichen Ruhezeit in Ansatz gebracht. Mit anderen Worten: Wir rechnen etwas zu laut, was konservativ im Sinne des Nachbarnschutzes ist.

...

### ***Punkt 3***

Die Kommunikationsgeräusche der das Stadion verlassenden Zuschauer sind regelmäßig **nicht** relevant. Dieses ergibt sich aus Erfahrungen des Unterzeichners bei diversen Messungen in der Nachbarschaft der Bielefelder Alm (auch zu Bundesliga-Zeiten), der Stadien Verl und Rheda-Wiedenbrück sowie aus eigenen Erfahrungen als Zuschauer dutzender Heimspiele (Bundesliga und Europapokal) des SV Werder Bremen. Lediglich einmal nach einem Heimspiel im Heidewald-Stadion (Gütersloh) hat es im Zusammenhang mit einer Schlägerei zwischen Zuschauern aus Cottbus und Gütersloh eine relevante Geräuschkulisse gegeben.

Derartige Ereignisse, die möglicherweise sogar von strafrechtlicher Relevanz sind, gehören jedoch nicht zum bestimmungsgemäßen Betrieb einer Sportanlage und sind somit auch nicht Bestandteil einer schalltechnischen Prognose.

### ***Punkt 4***

Bei Spielen mit höheren Zuschauermengen werden außerhalb des Einwirkungsbereiches der Sportanlage Parkplatzflächen angemietet werden.

Diese Flächen liegen so weit von den für das Bauleitplanverfahren relevanten Immissionsorten entfernt, dass die dortige Parkplatznutzung an den für das Bauleitplanverfahren relevanten Immissionsorten nicht wahrnehmbar sein wird.

Es ist selbstredend, dass in dem **nachfolgenden Genehmigungsverfahren** diese externe Parkplatznutzung schalltechnisch für die dortigen Immissionsorte untersucht werden muss.

Auch die Zuschauerwege, Verkaufsstände, die Frage nach seltenen Ereignissen etc. werden in diesem Zusammenhang schalltechnisch zu bewerten und mit Auflagen im Genehmigungsbescheid behaftet sein.

Derartige Untersuchungen gehören in das Genehmigungsverfahren und nicht in das hier zu betrachtende Bauleitplanverfahren.

### ***Punkt 5***

In Kapitel 4 unseres o.g. Gutachtens untersuchen wir die Auswirkungen einer Stadion-Nutzung auf den öffentlichen KFZ-Verkehr.

Zur Klärung der Frage, welche Pegelsteigerungen **zumutbar** sind, führen wir auf, dass Pegelsteigerungen ab ca. +3 dB(A) wahrnehmbar sind und daher eine derartige Pegelzunahme in manchem Regelwerk als „Relevanzschwelle“ definiert wird.

In diesem Zusammenhang führen wir auf Seite 33 unseres Gutachtens Folgendes auf:

„Auch Punkt 1.1. des Anhanges der 18. BImSchV trifft eine entsprechende Aussage.“

In Punkt 1.1 heißt es (u.a.):

„ Verkehrsgeräusche einschließlich der durch den Zu- und Abgang der Zuschauer verursachten Geräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der Sportanlage durch das der Anlage zuzuordnende Verkehrsaufkommen sind bei der Beurteilung gesondert von den anderen Anlagengeräuschen zu betrachten und nur zu berücksichtigen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit seltenen Ereignissen (Nummer 1.5) auftreten und im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlage den vorhandenen Pegel der Verkehrsgeräusche rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen. Hierbei ist das Berechnungs- und Beurteilungsverfahren der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036) sinngemäß anzuwenden.“

Nach unserer Auffassung stellt das Kriterium „mindestens 3 dB(A)-Steigerung“ in diesem Punkt **die Schwelle dar, ab der der Lärm des Verkehrsaufkommens überhaupt erst zu untersuchen ist**, und nicht die nachbarliche Zumutbarkeitsschwelle.

Wenn der Kreis Soest diese Schwelle als normativ bezeichnet, nehmen wir dieses zur Kenntnis.

Inhaltlich hat dieses keine Auswirkung auf unser Gutachten.

### **„Fazit“**

Aus den oben aufgeführten Punkten wird deutlich, dass die „Befürchtungen“ des Kreises Soest bzgl. Richtwert-Überschreitungen in den Beurteilungszeiträumen werktags Normalzeit – Samstag und sonntags, Normalzeit, unbegründet sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Der Sachverständige  
Dipl.-Phys. Brokopf

(Digitale Version – ohne Unterschrift gültig)